

## Infoblatt zur Einfuhr von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern (Bio-Import)

### Allgemeine gesetzliche Grundlagen

Zwischen den EU-Mitgliedstaaten gilt der Grundsatz des freien Warenverkehrs. Dementsprechend gelten Wareneinkäufe aus einem anderen EU-Mitgliedstaat nicht als Importe.

Für die Einfuhr von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern gelten folgende Verordnungen:

- [VERORDNUNG \(EU\) 2018/848](#)
- [DELEGIERTE VERORDNUNG \(EU\) 2021/2305](#)
- [DELEGIERTE VERORDNUNG \(EU\) 2021/2306](#)
- [DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG \(EU\) 2021/2307](#)
- [DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG \(EU\) 2021/2325](#)

Der Import kann nach einem der folgenden Verfahren erfolgen:

#### **1. Gleichwertig anerkannte Drittländer**

Betreffende Drittländer sind in dem von der EU-Kommission geführten Verzeichnis von gleichwertig anerkannten Drittländern und Kontrollstellen aufgenommen (gemäß Art. 48 der EU-Verordnung 2018/848 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung 2021/2325). Das in der Verordnung 2021/2325 enthaltene Verzeichnis der anerkannten Drittländer beruht auf dem in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission veröffentlichten Verzeichnis.

Aktuell sind Argentinien, Australien, Kanada, Costa Rica, Indien, Israel, Japan, Tunesien, Korea, Neuseeland und die Vereinigten Staaten von Amerika mit den Produktkategorien und den in den Ländern zugelassenen Kontrollbehörden und -stellen genannt.

#### **2. Gleichwertig anerkannte Kontrollbehörden und Kontrollstellen**

Das Verzeichnis der als gleichwertig anerkannten Kontrollbehörden und Kontrollstellen ist im Anhang II der Durchführungsverordnung 2021/2325 aufgeführt (als gleichwertig anerkannte Kontrollbehörde oder Kontrollstelle gem. Artikel 57). Die gelisteten Kontrollbehörden und Kontrollstellen werden durch die EU-Kommission zugelassen und überwacht.

#### **3. Länder mit spezifischen Vereinbarungen**

Der Bio-Import aus Drittländern, mit denen die EU ein Handelsabkommen abgeschlossen hat, läuft nach den jeweiligen Vereinbarungen der Abkommen. Zurzeit betrifft das Chile, das Vereinigte Königreich und die Schweiz (Gleichwertigkeit im Rahmen einer Handelsvereinbarung gem. Artikel 47). Die Liste dieser Länder wird von der EU-Kommission aktuell gehalten.

#### **4. Kontrollbehörden und -stellen mit sogenannten "konformen" Standards gem. Artikel 46**

Dieses Verzeichnis ist von der Kommission noch zu erstellen.



### **Voraussetzung für Bio-Importe aus Drittländern**

- **Bio-Zertifikat**  
Unternehmen, welche Bio-Importe aus Drittländern durchführen, müssen auf ihrem EU-Bio Zertifikat die Tätigkeit „Einfuhr“ unter „1.5. Tätigkeiten des Unternehmers“ angeführt haben. Die Erweiterung kann bei Bedarf bei der Kontrollstelle ([enzersfeld@abg.at](mailto:enzersfeld@abg.at)) beantragt werden.
- **Registrierung TRACES**  
Für Importe von Bio-Waren aus Drittländern, wird ein EU-Traces Account benötigt. Die Registrierung läuft über das Bundesamt für Verbrauchergesundheit (BAVG): <https://www.bavq.gv.at/einfuhr-import/bio>.  
Für weiterführende Fragen, die Anmeldung und Abfertigung einer Sendung im TRACES wenden Sie sich bitte direkt an das Bundesamt für Verbrauchergesundheit (BAVG) [bio@bavq.gv.at](mailto:bio@bavq.gv.at).

### **Meldungen der Bio-Importe**

Artikel 3, VO 2021/2307 - *Vorabinformation des Eintreffens*

(1) Der Einführer oder gegebenenfalls der für die Sendung verantwortliche Unternehmer muss vorab über das Eintreffen jeder Sendung an den Grenzkontrollstellen oder am Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr informieren, indem er den relevanten Teil der Kontrollbescheinigung über das elektronische System TRACES (Trade Control and Expert System) gemäß Artikel 2 Abschnitt 36 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission (6) nach dem Muster und den Erläuterungen im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2306 ausfüllt und an die folgenden Stellen übermittelt:

- a) der zuständigen Behörde gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2306;
- b) der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle des Einführers.

Vor der Verzollung der Bio-Ware in den zollrechtlich freien Raum, muss der Kontrollstelle (an [enzersfeld@abg.at](mailto:enzersfeld@abg.at)) - die Kontrollbescheinigung (COI) zugesendet werden unter Angabe folgender Informationen:

1. Bio-Produkt, welches importiert wird (inkl. Chargennummer)
2. Menge
3. Ursprungsland
4. geschätzter Zeitpunkt, wann die Ware eingeführt wird